

Der Courier.

Hallische Zeitung



für Stadt

und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N^{ro} 506.

Halle, Donnerstag den 30. October
Zweite Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Berlin, Hannover, Braunschweig). — Schweiz (Bern). — Italienische Staaten (Turin, Neapel). — Schweden und Norwegen (Stockholm). — Asien (Bombay). — Provinzielles (Merseburg). — Landwirtschaftliches und Gewerbliches (Wirkung und Anwendung des Guanos. Schluss). — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts. — Handels-Nachrichten.

Deutschland.

Berlin, den 27. October. In Betreff der gegenwärtig vom Prinzen Johann von Sachsen unternommenen Reise nach Turin will man hier sichere Anzeichen haben, daß dieser Fürst den Aufenthalt bei seinem Schwiegersohne namentlich dazu benutzen wolle, um eine gründliche Ausgleichung zwischen dem sardinischen und dem österreichischen Hofe herbeizuführen. Der Prinz Johann ist bekanntlich ein sehr entschiedener Katholik, und gilt für einen der vornehmsten Vertreter der katholischen Politik in Deutschland. Seine Bemühungen in Turin um die Annäherung Sardiniens an Oesterreich dürften sowohl von Rom aus, als von Seiten der klerikalen Partei in Piemont die eifrigste Unterstützung zu gewärtigen haben. — In der Streitsache des Chef-Redakteurs der „M. Pr. Z.“, Messior Wagener, mit dem Seehandlungs-Direktor Bloch dürfte es nun doch zu einer disciplinarischen Entscheidung kommen. Bekanntlich wurde vor einigen Tagen der vor dem Schwurgerichte angelegte neue Termin plötzlich aufgehoben. Ueber die Veranlassung dazu erfahren wir, daß der Finanzminister als vorgelegte Behörde die Prozeßakten eingefordert habe. Wahrscheinlich dürfte dies auf Grund von §. 28. des Preßgesetzes von 1849 geschehen sein, welcher lautet: „Sind (bei einer Verleumdungsklage) die behaupteten oder verbreiteten Thatfachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.“ Somit stände vorwiegend in der Sache entweder die ausdrückliche Abweisung der Disciplinar-Untersuchung, oder deren Einleitung und Durchführung zu erwarten.

(M. C.)

Berlin, den 28. October. Es wird an gut unterrichteter Stelle in Abrede gestellt, daß an den preussischen Gesandten in London irgend welche Anweisungen ergangen wären, sich den demonstrativen Schritten des österreichischen Gesandten, gegenüber dem Kofuth'schen Empfang, anzuschließen. — Die Konferenz der Bevollmächtigten für Zoll- und Handels-Angelegenheiten in Frankfurt, welche erst bei dem Eintreffen des österreichischen Ministerialraths Dr. Hoch und nach der Rückkehr des Geh. Rath Delbrück ihren eigentlichen Anfang nehmen wird, soll in ihren Beratungen möglichst beschleunigt werden. Der Endpunkt dieser Konferenzen wird auch von Seiten der bayerischen, sächsischen und württembergischen Regierung abgewartet, um ihre offizielle Erklärung über den preussisch-hannoverschen Vertrag vom 7. September abzugeben. Die Ansichten der genannten drei Regierungen haben bis jetzt, obschon die Industriellen wie die Landwirthe der resp. Länder sich in überwiegender Mehrheit für den Beitritt zu dem preussisch-hannoverschen Verträge ausgesprochen haben, sich wenig geändert. Man beliebt

die Frage des Zutritts zu einer politischen zu machen, die eine verdeckte Restituirung der „Union“ involvire und dergleichen mehr. Noch hofft man, daß die österreichischen Pläne in Frankfurt sich Bahn brechen, und man so der lästigen Frage überhoben werden wird. — Wie wir vernehmen, ist nicht bloß in Hannover, sondern überhaupt in den meisten deutschen Staaten eine erhebliche Vermehrung der in Aktivität befindlichen Truppen zu erwarten. — Der in Aussicht stehende Zollvereins-Kongress wird dem Vernehmen nach Anfangs December d. J. hier zusammentreten.

(C. B.)

Hannover, den 26. October. Das Befinden Sr. Majestät hat sich in neuester Zeit keineswegs in erwünschter Weise verändert. Eine große Lungenchwäche, die Folgen der letzten angreifenden Krankheit, verhindert den König leider fortwährend an der Vornahme größerer Regierungsgeschäfte.

(M. Br. J.)

Aus Hannover erfährt man, daß der Gesundheitszustand Sr. Majestät des Königs in den letzten Tagen ein sehr unbefriedigender gewesen ist. Nach einer heute (den 28. October) eingegangenen telegraphischen Depesche hatten Sr. Majestät eine sehr unruhige Nacht gehabt und sein Zustand sich im Laufe des Tages verschlimmert.

(Fr. J.)

Braunschweig, den 25. October. Es wird als ziemlich gewiß angesehen, daß, wenn das vom Ministerium vorgelegte Wahlgesetz in zweiter Lesung verworfen werden sollte, dasselbe oder ein ähnliches im Wege der Destroyirung eingeführt werden würde; da nach dem Bundestagsbeschlusse vom 23. August das jetzt bestehende Wahlrecht aufgehoben werden muß.

(J. f. N.)

Schweiz.

Bern, den 26. October. Ich sende Ihnen am Morgen des großen Wahltages diese Zeilen. Die Verhältnisse der Candidatur nehmen erst jetzt, an der Gränze aller Combinationen und Transactionen, einen bedeutenden Character an. Zudem kommt aus Freiburg eine Nachricht an, an welche gestern Abends noch kein Mensch hier dachte. Statt an der Wahl Theil zu nehmen, unterzeichnen nämlich heute in corpore alle Conservativen des Cantons Freiburg eine Protestation, welche den nächsten zusammentretenden Kammern durch eine besondere Deputation überreicht werden soll, und 1) Wichtigkeits-Erklärung der getroffenen Wahlen, und 2) Anordnung neuer Wahlen nach bundesgemäßen Rechte begehrt. Die Conservativen beabsichtigen nämlich damit, zu zeigen, daß die von der freiburgischen Regierung unter Cidesleistung auf die Verfassung angeordneten Wahlen ihnen gegenüber ein Resultat der Minorität seien. Damit tritt die freiburgische Bewegung abermals in ein neues Stadium. — Aus der Waadt vernimmt man ebenfalls mit Bestimmtheit, daß jede Annäherung der radicalen Fractionen trotz der

Anwesenheit Drey's an der Hartnäckigkeit der Ultra's scheiterte. Nur im dritten Kreise haben diese mit der Regierungs-Partei gleiche Candidaten, so daß ein wenigstens theilweiser Sieg der Conservativen kaum mehr überraschen dürfte. — Zu Genf dauerte die Rathlosigkeit fort, aber auch der Entschluß der Conservativen, nicht Theil zu nehmen. Dagegen verliert sich in den zwei Ur-Cantonen Schwyz und Uri, den bisherigen Abgeordneten gegenüber, eine allerdings freisinnigere Richtung geltend zu machen, die aber als zu wenig bekannt kaum von Erfolg sein wird. In Bern weiß man begrifflich gegenwärtig noch kein Resultat. In der Hauptstadt scheint die Theilnahme an den Wahlen kaum so groß gewesen zu sein, als im Mai v. J., desto größer die Spannung. Denn wer siegt, wird in nächster Zukunft hier herrschen. Von Seiten der Opposition wird es als ein Zeichen der Schwäche betrachtet, daß die Regierungs-Partei im Kreise Bern keinen patrizischen Namen auf die Candidatenliste zu setzen wagte, dagegen zu einem allerdings nichts weniger als zuverlässigen Freunde, Döhlenstein, seine Zusucht nehmen mußte. (R. J.)

Italienische Staaten.

Turin, den 24. October. Professor Nuyß soll durch Ministerialbefehl abgesetzt werden. — Die sardinische Flotte ist von Cagliari nach Genua gefleht. (Tel. Dep.)

Neapel, den 20. October. Durch ein königliches Dekret sind sämtliche Bürgergarden aufgelöst worden. (Tel. Dep.)

Schweden und Norwegen.

Stockholm, den 22. October. Die Vacanz zweier Ministerplätze hatte hier seit einiger Zeit eine gespannte Aufmerksamkeit reger gehalten. Gestern sind diese Plätze vom Könige wieder besetzt worden. Da die Wahl des Königs zwei streng conservative Männer getroffen hat, so ist im Voraus zu erwarten, daß dieselbe in der liberalen Tagespresse eine scharfe Beurtheilung finden werde. Die beiden neuen Minister genießen übrigens ihrer Einsichten und ihres besonnenen Charakters wegen eine allgemeine Achtung. Der eine von ihnen, der Graf Mörner, früherer Hofgerichtsath, ist zwar noch ein jüngerer Mann, hat indessen von seiner Befähigung hinlängliche Beweise gegeben. Der andere, der Graf Palmstjerna, ein Mann von 60 Jahren, ist im Ritterhause stets als ein äußerst thätiger und einsichtsvoller Repräsentant aufgetreten, dem während des Reichstages im Jahre 1840 der Landmarschalls-Stab von seinem Könige anvertraut wurde. Dies und seine genaue Kenntniß des Landes und Finanzwesens, welche er sich besonders als Landes-Hauptmann über Ditzingland während einer Zeit von 15 Jahren erworben und wovon er die besten Beweise in seinen Schriften über „Staatshaushaltung“ und über „den Zustand der Besteuerung in Schweden“ gegeben hat, stellt in gewisse Hoffnung, daß das Land an ihm einen seiner Stellung gewachsenen Chef des Finanz-Departements, zu welchem er vom Könige ernannt ist, erhalten habe.

Asien.

Bombay, Freitag den 3. October. Ueberlands-Post. Das Thal Daur nebst Umgebung ist den britischen Besetzungen einverleibt worden, wodurch die britische Grenze vor Affredies und Buzeres gesichert ist. Es heißt, eine Abtheilung des Militärs, welches neulich vor den Woplahs floh, werde vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Die Postkommission hat für alle hiesige Briefe ein gemeinsames Porto von 3/2 Pence vorgeschlagen. (T. D. D. C. B.)

Provinzielles.

Merseburg, den 25. October. Das „Amtsblatt“ der Königlichen Regierung meldet folgende Personal-Veränderungen: Dem Bürgermeister Hellwig in Sangerhausen ist von jetzt ab die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadtbezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts übertragen worden. — Der Kaufmann G. W. Starklopp in Kösen ist unter dem 3. October c. als Agent der Racherer und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. — In der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg, in der Diöcese Eilenburg, ist der bisherige Diaconus an St. Petri Pauli und Pastor an St. Spiritus zu Gisleben, Friedrich Gustav Model, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats. — Die evangelische Pfarrstelle zu Groß Wehungen, in der Eparchie Salza, ist durch die Amtsentsagung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats. — Der bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt angestellte Rechtsanwalt und Notar Heyer ist zum Justizrath ernannt. — Der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg bei der Gerichts-Deputation zu Hettstedt angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar Frige ist in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt und zwar an die Kreisgerichts-Deputation zu Ahersleben versetzt. — In Stelle des mit Tode abgegangenen Rentanten Pauli der Königlichen Saline Kösen ist der bisherige Material-Verwalter Freund zu Schönebeck mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 3. October c. zum Rentanten bei ersagte Saline vom 1. October c. ab ernannt worden. — Der bisherige Regierungsdiätarius Eckert ist vom 1. October c. ab als provisorischer Buchhalter bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu Magdeburg angestellt worden. Dem bis-

herigen Postexpediteur Bachsmann in Notho ist vom 28. October c. ab die Verwaltung der Post-Expedition in Liebenwerda übertragen worden.

Landwirthschaftliches und Gewerbliches.

Wirkung und Anwendung des Guanos.

(Schluß.)

Es würde hier zu weit führen, zum Belege dafür, daß sich der Guano für alle Fruchtarten und auf allen Bodenarten in Sachsen rentabel gezeigt hat, spezielle Erfahrungen über die dadurch erzielten Erträge mitzutheilen. Es genüge die Thatfache, daß nach diesen Erfahrungen 1 Ctr. Guano im ersten Jahre 540 Pfd. Roggenkörner, oder 6—800 Pfd. Gerstenerkörner, oder 320—330 Pfd. Kartoffeln zc. hervorzubringen vermochte. Rechnet man die Nachwirkung hinzu, so läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß ein Ctr. Guano im Stande ist, 5 Sächs. Scheffel (1 Sächs. Schffl. gleich 1²/₂ Sächs. Schffl. Pr.) Roggen (mindestens 800 Pfd.) mit der entsprechenden Menge Stroh (mindestens 1800 Pfd.) zu produciren, wovon etwa 60 pCt. aufs erste Jahr, 25 pCt. aufs zweite und 15 pCt. aufs dritte zu rechnen sind.

Die 30,000 Ctr. Guano, welche die Sächsische Landwirthschaft jährlich verbraucht, führen hiernach zu einem Mehrertrag von 150,000 Schffl. (à 160 Pfd.) Korn und 1/2 Millionen Centnern an Stroh oder einer entsprechenden Menge von andern Früchten.

Zur Vergleichung der Düngekraft des Guanos mit dem Rindviehmiste kann im Mittel der in Sachsen gemachten Erfahrungen angenommen werden, daß 1 Ctr. Guano 65 bis 70 Ctr. Stallmist, also 3 tüchtige Jüder davon zu ersetzen vermag. Von Knochenmehl leisten 2 bis 2¹/₂ Ctr. dasselbe. Der Guano wird aber vor diesem, das nicht auf alle Bodenarten gleich gut paßt, wie der Guano, meist in dem ersten Jahre einen Vorsprung haben, wogegen das Knochenmehl in seiner Wirkung länger andauert. Der denkende Landwirth wird leicht hieraus erkennen, daß es sehr zweckmäßig sein muß, auch dem Knochenmehl etwas Guano zuzusetzen, damit dasselbe gleich im ersten Jahre den reichlichsten Ertrag gebe. Gleiches gilt für die Delfischen.

Zur Ganzdüngung rechnet man durchschnittlich pro Sächs. Aker 4 Ctr. Guano, oder pro Preuss. Morgen den gleich 2 Ctr.; doch geht man, nach Klima und Boden, namentlich in den Gebirgsgegenden, oft noch über diesen Satz hinaus, während man in entgegengesetzter Weise darunter bleibt, wo Klima und Boden besonders günstig sind.

Ueber die Art der Anwendung ist folgendes zu erwähnen; zuerst muß der Guano präparirt werden. Dies Präpariren ist sehr einfach und besteht darin, daß man ihn in eine gleichförmige, pulverartige Masse verwandelt und mit Erde vermischt. Das Erstere geschieht auf einer Tenne durch Sieben und Dreifen. Zuerst sibt man die feineren Theile ab, dann drückt man die zurückgebliebenen größeren Klumpen und Stücke und sibt sie wieder, bis sie ebenfalls zu Pulver geworden sind. Der letzte Rest der Klümpchen ist oft so weich und zähe, daß er sich beim Dreifen breit schlägt und nicht mehr durch die Siebe geht. Diese kann man entweder mit einigen Ziegelsteinbrocken zusammenstampfen, wodurch sie leicht eine pulverartige Beschaffenheit erlangen, oder man setzt sie den Komposthaufen zu, die in feiner guten Wirthschaft fehlen werden. Nun mengt man den gesiebten Guano mit der 2 bis 3fachen Menge von Erde, oder mit einem Gemisch von Asche und Erde, und schaufelt Alles so lange durcheinander, bis eine innige und ganz gleichförmige Vermengung entstanden ist. Die Erde muß den gewöhnlichen Feuchtigkeitzustand haben, bei welchem sie den Guano gut annimmt, ohne sich zu ballen oder Klumpen zu bilden. Es ist gut, die Mischung wenigstens 4 bis 6 Tage vor dem Ausstreuen zu machen. Noch besser ist es, wenn man diese Präparation im Voraus zu einer beliebigen Zeit, wo gerade die Arbeit in der Wirthschaft nicht drängt, vornimmt, denn es tritt gar leicht der Fall ein, daß die Arbeit zur Saatzeit sich häuft und die Mischung des Guanos mit Erde dann eifertig und unordentlich oder wohl gar nicht vorgenommen wird, was selten ohne nachtheilige Folgen abgeht. Hat man aber das Gemenge vorräthig, so vermeidet man diese Nachtheile. Das Ausstreuen geschieht am besten mittelst Mulden oder sogenannter Tröge, mit Hilfe von Streubüchern, so wie man den Kalk auszustreuen pflegt, oder durch Säen aus dem Säetuche. Es ist gut, das Ausstreuen 2 bis 3 Tage vor der Saat auf die Saatfurche zu bewirken, den Guano leicht einzuziehen, auf leichtem Boden zu walzen, und darnach die Saat seiner Zeit einzulegen. Feuchte Witterung beim Ausstreuen, vorzüglich bei Sommerfaat, hat auf die Wirksamkeit des Guanos einen sehr günstigen Einfluß.

Der Zusatz von Erde zum Guano hat einen mehrfachen Nutzen. Reiner, guter Guano ist so reich an ammoniakalischen Salzen, daß er leicht reizend auf die zarten Pflanzenwurzeln wirkt, zumal bei trockener Witterung; durch die Erde wird er so eingehüllt und verdünnt, daß diese nachtheilige Einwirkung nicht mehr zu befürchten ist. Durch die Erde wird ferner, ähnlich wie beim Ueberfahren der Düngerstätten mit Erde, das etwaige Entweichen von luftförmigen Düngestoffen aus dem Guano verhindert. Da die poröse Erde die Eigenschaften hat, diese Stoffe einzufangen und festzuhalten. Endlich wird auch durch den Erdzusatz eine gleichförmigere Vertheilung der Düngermasse auf dem Aker ermöglicht und das Stäuben beim Ausstreuen verhindert, welches sonst leicht eintritt, und Augenentzündungen und andere Belästigungen der Arbeiter veranlassen kann.

Bei Kartoffeln, Kraut, Rüben zc. kann man jeder Pflanze eine Handvoll der Erdmischung mit Guano beim Legen oder Pflanzen geben.

3/4 Roth Guano, welche 1/4 Pfennig kosten, reichen hier als alleinige Düngung für eine Pflanze hin. Als Beidüngung bewirkt schon der dritte und vierte Theil, also ein Quantum von 1/12 bis 1/16 Pfennig, eine sehr bedeutende Vermehrung des Wachstums. Gleich sichere Erfolgsfolge erhält man auch bei diesen Früchten, wenn man das Gemisch aus Erde und Guano möglichst gleichmäßig in der Furche ausstreut, in welche man die Saatkartoffeln einlegt, oder wenn man, falls der Guano nicht gleich zur Hand sein sollte, denselben über die Oberfläche des Ackers streut, nachdem die Kartoffeln bereits aufgegangen sind, aber noch nicht mit der Erde überfahren werden können, was bekanntlich mit großem Nutzen geschieht, wenn die Kartoffeln bereits eine Höhe von ungefähr 4 Zoll erreicht haben und bald beäufelt werden sollen. Auf die eine oder andere Weise verfährt man auch bei den Gartengewächsen, für welche jedoch, wie für Gras- und Wiesenland, auch das Begießen mit Guanobribe sehr zu empfehlen ist. Hierzu hat man auf 1 Theil Guano wenigstens 80 bis 100 Theile Wasser zu nehmen, da der Guano bei geringerer Verdünnung leicht reizend auf zarte Pflanzen wirkt.

Zum Ueberdünngen, welches nach Umständen im Herbst oder im zeitigen Frühjahr anzuwenden ist, gebraucht man gleichfalls am zweckmäßigsten den mit Erde gemischten Guano.

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, am 29. October 1851.

Präsident: Direktor Geh. Justizrath v. Koenen.
Nichtercolleum: Die Kreisgerichtsräthe Vertram und Wieruszewski, Kreisrichter v. Landwilt und Ober. Ger. Assessor Müller.
Königl. Staatsanwaltschaft: Obergerichts-Assessor und Schiffe des Königl. Oberstaatsanwalts Hertel.

Der Namensaufruf ergiebt die Anwesenheit von 32 Geschworenen.

1. Verhandlung wider den Fabrikarbeiter Nikolaus Mittelstedt aus Alseben wegen mittelst Einheizens und Einbruchs verübten Diebstahls.

Jury: Rittergutsbesitzer Kirchner, Stadtfabrikant Kbael, Rittergutsbesitzer Ritter, Rittergutsbesitzer Jüngken, Bäckermeister Bemme, Forstmeister Fabricius, Kaufmann Dalchow, Gastwirth Poppe, Kaufmann Schöneemann, Stadtschreiber Linke, Antmann Meier, Gutsbesitzer und Schulze Gütel.

Verteidiger: Obergerichts-Assessorator Jacobi.

Die zu Mufrena wohnhafte verheirathete Handarbeiter Johanne Dring wurde am 3. Juli c. von dem Angeklagten aufgefordert, zu seinen Wirtshaus, den Eins'schen Euleuten in Alseben, zu käufe zu kommen. Als sie dieser Einladung nachkam, fiel ihr auf, daß die Eins'schen Euleuten nichts von einer solchen Einladung zu wissen schienen. Abends gegen 8 1/2 Uhr trat sie wieder in Mufrena ein und fand den in ihrer Stube sitzenden Secretair erbrochen und aus demselben eine Briefschale mit 48 Thlrn. Papiergeld entwendt. Die entwendete Summe hatte aus 1 Fünftalerganga-Dalerischeine, 1 Fünftal. Zehalerstück und 18 Ein. Zehalerstücke bestanden. Ihr Verdacht fiel natürlich sofort auf den Mittelstedt und sie veranlaßte daher am andern Morgen dessen Verhaftung. Eine vorläufige Untersuchung ließ denn auch 1 Fünftal. rübchen und 3 Einthalerscheine bei dem Angeklagten finden. Später fanden sich zwischen dem Obergzeug und Futter seines Kochs eingeklebt noch 1 Fünftalerganga-Dalerischeine und 12 Einthalerscheine. Nummern gegen der Angeklagte ein, den Diebstahl verübt zu haben und zwar in der Weise, daß er durch eine Hinterthür des Dring'schen Gartens, welche er von außen aufgesperrt vermochte, in das Geböude und von da durch ein offenes Fenstereisen in das Geböude einbrach, hier den Secretair erbrach und sich dann durch ein anderes Fenster wieder entfernte.

Der Angeklagte, welcher 22 Jahr alt, nicht Soldat und noch nicht in Untersuchung gewesen ist, bekennt sich im heutigen Termine auf die desfallige Frage des Präsidenten schuldig und wird daher ohne Mitwirkung der Herren Geschworenen zu 3 Jahren Zuchthaus, 3 Jahren Polizeiaufsicht und Tragung der Kosten verurtheilt.

2. Verhandlung wider den Handarbeiter Gottlieb Karl Leise aus Dölu wegen schweren Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung.

Jury: Kaufmann Schulze, Kaufmann Bunge, Bäckermeister Bemme, Defonomie-Kommissar Nathler, Rechtsanwaltschaft Gieseke, Kaufmann Schöneemann, Forstmeister Fabricius, Inspektor Liebmann, Antmann Meier, Buchbändler Gräger, Rittergutsbesitzer v. Dötinchem, Factor Erdmann.

Verteidiger: Appellationsgerichts-Referendar Kasper.

Am 21. Juli c. vermischte der Schmidt Heydrich zu Dölu ein Paar Stiefeln, welche er Tags zuvor in seinem Verdesfalle hatte stehen lassen. Dieser Pferdebestall befindet sich mit einer Remise unter einem Dache und aus Letzterer führt in Ersteren eine gewöhnlich offen stehende Thür. Das Gebäude erstreckt sich in einen angrenzenden, dem Gastwirth Lehmann zugehörigen, Garten. Der Pferdebestall hat nach diesem Garten zu keine Oeffnung, wohl aber die Remise einen Laden, welcher inwendig mit einer Kette angehängt zu werden pflegt. Der fragliche Laden befindet sich circa 3 Fuß über der Erde und fand sich nach dem Diebstahls geföhnet. Der Lehmann'sche Garten ist mit einer Mauer umgeben, in welcher jedoch eine Thür angebracht ist, welche in der Regel offen steht. In dem Pferdebestall schläft gewöhnlich ein Knecht des Heydrich.

Es ergab sich, daß die Stiefeln, deren Werth auf 15 Sar. festgestellt ist, im Besitze des Angeklagten Leise gewesen und von diesem durch Laufch an den Handarbeiter Fischer und weiter gekommen waren. Der Leise gestand auch ein, den Diebstahl am 20. Juli c. Abends 10 Uhr verübt zu haben, und zwar in der Weise, daß er durch die offene Thür in den Lehmann'schen Garten gelangte, durch Herausnahme eines Leinwandens ein Loch in der Remisenmauer öffnete, durch dieses den Laden von innen aufstetzte und in die Remise selbst einstieg, von wo er durch die eben erwähnte Thür in den Stall gelangte.

Außerdem wird der Angeklagte von seiner reinen Schwester, der unverheiratheten Marie Koline Henriette Leise zu Steuben zweier anderweitigen Verbrechen bezüchtigt und seine Bestrafung wegen derselben ausdrücklich beantragt. Der Leise kam nämlich am 14. Juli c. zu dieser seiner Schwester und erzählte derselben, ihre Mutter habe von einem waghedigen Bergmann Betten für sie gekauft und habe darauf 25 Sgr. schuldig bleiben müssen; sie bitte daher, ihr diesen Betrag annoch zu schicken. Die unverheirathete Leise übergab denn auch diese 25 Sgr. dem Bruder und außerdem noch 10 Ellen Leinwand, mit dem Auftrage, Beides an ihre Mutter zu geben. Der Angeklagte verkaufte aber diese Leinwand und behielt den Erlös für sich. Eben so stellte sich später heraus, daß die Geheichte wegen der Betten erloren war und daß der Angeklagte die 25 Sgr. für sich behalten und später in Leutzschenthal verpielt hatte.

Der Angeklagte Leise, welcher 28 Jahr alt, nicht Soldat und bereits wegen Diebstahls bestraft ist, bekennt sich auf die desfallige Frage des Präsidenten schuldig und wird deshalb ohne Mitwirkung der Herren Geschworenen zu 8 Jah-

ren Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuse, wofür im Unvermögensfalle eine Verlangens rung obiger Zuchthausstrafe um 14 Tage zu substituiren, 3 Jahren Polizeiaufsicht und Tragung der Kosten verurtheilt.

Das Präsidium geht an Herrn Appellationsgerichtsrath Veliß über.
Ein erneuter Namensaufruf ergiebt wiederum die Anwesenheit von 32 Geschworenen.

3. Verhandlung wider den Handarbeiter Ernst Ludwig Heinrich Stolte genannt Tollföhne aus Stolberg wegen 4. Diebstahls.

Jury: Rittergutsbesitzer Ritter, Rittergutsbesitzer v. Dötinchem, Inspektor Liebmann, Salinen-Assessor Fabian, Gutsbesitzer und Schulze Senff, Kaufmann Thiele, Factor Erdmann, Kaufmann Bunge, Defonomie-Kommissar Nathler, Stadtfabrikant Kögel, Kaufmann Schöneemann, Bäckermeister Bemme.

Verteidiger: Obergerichts-Assessorator Dr. v. Gerlach.

Im December 1850 wurde aus dem Gräflich Stolberg'schen Forste eine Quantität Wellenholz unberechtigter Weise abgefahren und der Forstbeamte bezüchtigt den Angeklagten Stolte dieses Verbrochens. Der Stolte war allerdings beim Abfahren von Wellenholz aus besagtem Forste gesehen worden, stellte dies auch auf Befragen gar nicht in Abrede, sondern gab einfach an, dergleichen Holz im Auftrage des rechtmäßigen Eigentümers, des Leinwebers Koch, abgefahren und an diesen richtig abgeliefert zu haben. Der Forstbeamte behauptete jedoch, das abgefahrte Holz sei nicht von der dem Koch überwiesenen Welle, sondern von den Gräflichen Vorratswellen hinweggenommen worden, abwärts habe der Stolte das Holz am 18. December pr. abgefahren und an jenem Tage sei dem Koch und der übrigen Bürgerchaft Stolbergs noch gar kein Holz zugewiesen gewesen.

Stolte behauptete dagegen, nicht am 18. December, sondern später um den 24. December habe er die Wellen abgefahren und damals war die vorerwähnte Vertheilung allerdings bereits erfolgt. Die Aussage des Forstbeamten wird durch 2 Zeugen insofern bestätigt, als dieselben bekunden, daß sie am 18. December den Stolte beim Abfahren von Wellen betroffen haben. Dagegen wird die Aussage des Forstbeamten durch dieselben Zeugen insofern entkräftet, als dieselben bekunden, schon am 18. December die Vertheilung des Holzes an die Stolberger Bürgerchaft bewirkt war.

Der Angeklagte, welcher 29 Jahr alt, nicht mehr Soldat und vielfach wegen Diebstahls bestraft, auch bereits mit der Strafe des 3. Diebstahls belegt ist, bleibt bei der vorgemerkten Aussage auch im heutigen Termine stehen.

Fragestellung: Ist der Angeklagte schuldig, am 18. December v. J. in dem Gräflich Stolberg'schen Forste bei Stolberg von den dort aufgeschöden, der Gräflich Herrschaft noch zugehörigen, Vorrats-Wellen ein halbes Schoof in der Absicht wegggenommen zu haben, sich dieselben anzueignen?

Verdict der Geschworenen: Ja, doch die Absicht, die entnommenen Wellen sich zueignen zu wollen, ist nicht erwiesen.

Die Königl. Staatsanwaltschaft sucht das Verdict an und glaubt, als der Gerichtshof dasselbe aufrecht erhalten wissen will, dennoch eine Bestrafung des Angeklagten wegen Diebstahls beantragen zu müssen und zwar das höchste gesetzlich zulässige Strafmaß von 15 Jahren Zuchthaus.

Der Gerichtshof erkennt jedoch anders und spricht auf Antrag der Verteidigung den Angeklagten frei.

4. Verhandlung wider den Schulfaßen Wilhelm Nilius von hier wegen schweren Diebstahls im Rückfalle.

Jury: Kaufmann Bunge, Factor Erdmann, Rittergutsbesitzer Ritter, Rittergutsbesitzer Jüngken, Rittergutsbesitzer Kirchner, Rittergutsbesitzer v. Dötinchem, Rechtsanwaltschaft Gieseke, Stadtschreiber Linke, Inspektor Liebmann, Gutsbesitzer und Schulze Senff, Gastwirth Poppe, Rittergutsbesitzer Otto.

Verteidiger: Appellationsgerichts-Referendar v. Nanchaupt (gleichzeitig als Curator des Angeklagten verpflichtet.)

Der Wittve Scharre hier selbst, Besizerin des Hauses Nr. 2118 auf dem Etzobhof, wurden am 10. September a. c. von einem Birnenbaume aus ihrem Garten eine Quantität Birnen entwendet. Der Angeklagte Nilius wird dieses Verbrochens bezüchtigt. Er soll mittelst einer herbeigeholten Leiter die 7-8 Fuß hohe Gartenmauer erstiegen und von dem nicht an dieser Mauer stehenden, dieselbe zum Theil überagenden Birnenbaume eine Partie Birnen entwendet haben.

Der Angeklagte, welcher 11 Jahr alt und bereits mehrfach wegen Bettelns und wegen kleiner Diebereien bestraft ist, bekennt sich unter stromenden Thränen schuldig. Doch findet zwischen seiner Angabe und der Wichtigung der Anlage insofern eine Differenz statt, als Letztere behauptet, er habe eine Quantität Birnen mit nach Hause genommen und es seien davon noch 16 Stück in seiner Wohnung vorgefunden worden, während der Angeklagte die entwendeten Birnen auf der Stelle verzehret haben will.

Fragestellung:

- 1) Ist der Angeklagte Nilius schuldig, am 10. September 1851 aus dem Garten der Wittve K. F. Scharre eine Quantität Birnen in der Absicht wegggenommen zu haben, sich solche zueignen?
 - 2) Hat er die wegggenommenen Birnen auf der Stelle verzehret?
- Das Verdict der Geschworenen bejaht beide Fragen.
Erkenntniß: 14 Tage Gefängniß und Tragung der Kosten.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.)

Handels-Nachrichten.

Erfurt, den 25. October. In Käßel wurde diese Woche à 11 Thlr. noch viel gehandelt. Die hiesigen Berichte von außen stimmen aber zuletzt unsere Kassineure, bei obigem stattfindendem Mangel an Aufträgen, sich von fernern Kaufen zurückzuziehen, wiewohl in den letzten Tagen die Forderungen sogar auf 11 1/2 Thlr. gesteigert waren. Für Weiböl herrscht dagegen, trotzdem auch damit der Absatz etwas hoch, immer noch gute Meinung, und wurde Ankommenbes zu 12 1/2 Thlr. gern gekauft. Leinöl fehlt, und wurde 12 à 12 1/2 Thlr. bedingen. Getreide. Weizen vor 8 Tagen 62 1/2 à 70 Thlr., heute 66 à 69 Thlr. Roggen, vor 8 Tagen 59 à 64 1/2 Thlr., heute 59 à 64 1/2 Thlr. Gerste, vor 8 Tagen 29 1/2 à 46 Thlr., heute 31 1/2 à 47 Thlr. Hafer, vor 8 Tagen 18 1/2 à 24 Thlr., heute 16 1/2 à 19 1/2 Thlr.

Allgemeiner Anzeiger.

Verlobt: Hermine Telemann und Wilhelm Bartels (Klein-Furra). — Johanne Jorde mann und Tuchfabrikant August Dießau (Burg). — Emma Föhne und Andreas Lücke (Halle und Schackenthal).

Geboren: Dr. Maizier, ein Sohn (Burg). — Pastor F. W. Hilbrandt, eine Tochter (Magdeburg). — Spangenberg, eine Tochter (Friedrichsstadt-Magdeburg). — Friedrich Liebe, eine Tochter (Moskau). — Oberamtmann Evers, ein Sohn (Töppendorf).

Gestorben: Fleischermeister Steinbeck (Nordhausen). — Verw. Pastorin Christiane Dorothee Scheller geb. Bahzog (Magdeburg).

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftliche Affecuranz-Bank für Deutschland in Dresden.

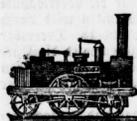
Unterzeichnete empfehlen sich zu jeder Auskunft über diese Anstalt, sowie zur Versicherung mit dem Bemerkten, daß dieselbe gegen billige, feste Prämien ohne Nachschuß in verschiedenen Klassen: a) gegen Schaden durch Seuchen und gefährliche Krankheiten; b) gegen jeden unverschuldeten Verlust an Pferden, Rindvieh und Schafen versichert.

Die höchst billigen und soliden Bedingungen, die gründliche Organisation dieses Instituts, sowie die empfehlendsten Garantien für zweckentsprechenden, dauernden Bestand, welche bereits durch sachverständige Urtheile öffentlich festgestellt und aus dem Bank-Statut zu ersehen sind, entsprechen gewiß jeder gerechten Anforderung an dies gemeinnützige Institut, welches dadurch auf das vollste Zutrauen des landwirthschaftlichen Publikums Anspruch zu machen berechtigt ist und zur zahlreichen Theilnahme angelegentlich empfohlen werden kann.

Anmeldungen zur Uebernahme von Deputationen (Agenturen) bitten wir uns zugehen zu lassen.

Leipzig, October 1851.

Die Special-Rendanten
Schneewitz & Schneef.



Nachdem die Prüfung und Abnahme der Brücke bei Wittenberge von Seiten der Staatsbehörden erfolgt ist, wird solche von jetzt ab dem Eisenbahnverkehr übergeben. Es hört sonach die bis dahin stattgehabte Beförderung der Personen und Waaren über die Elbe per Dampfschiff auf. Die Güter werden ohne Umladung unter Steuerverschluß in abgekürzter Lieferzeit weiter geschafft.



Magdeburg, den 26. October 1851.

Directorium
der Magdeburg-Wittenberge'schen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verloosungen von Geldgewinnen von Gulden 240,000, 63,000, 48,000, 40,000, 30,000, 25,000 rc. rc.

Am 15. November 1851

Am 1. December 1851.

des Anlehens der unierten deutschen Fürsten.

1 Loos . . . à Zthr. 1. | 20 Loose . . . Zthr. 12.
4 Loose kosten = 3. 55 " . . . = 30.
9 " " " = 6. 100 " . . . = 50.

der K. K. Oesterr. Anleihe Zthr. 5. pro 1/5 Loos.
der K. Sardin. Anleihe . . . 2. " Loos.
der Kurf. Hess. Anleihe . . . 2. " Loos.

Pläne gratis. Zu beziehen bei

J. Nachmann & Comp. in Mainz.

Wachs- und Stearinkerzen

für Tafeln, Wagen und Laternen empfang neue Sendung

J. G. Große.

Echt englische, französische, sowie ff. deutsche

Zeichnen- und Briefpapiere,

couleurt und weiß, in größter Auswahl, empfehle ich bestens.

J. G. Große.

Die Buchhandlung von F. Kubnt in Gisleben

empfehl ich ihr großes Lager von Reißzeugen, Zirkeln, Reißfedern, Zeichenfedern, Punctirnadeln, Raachstäben, Transporteurs, Doimken, Bogen- und Copirtinialen, Winkelspiegel, Thermometern, Köhrohren rc. zu billigen Preisen.

Bekanntmachung.

Die **Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft**, deren Statuten durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 31. October 1845 genehmigt sind, welche auf ein Capital von

Drei Millionen Thaler

gegründet ist, hat ihre Haupt-Agentur der Feuer-Versicherung dem Herrn **F. C. Gispser** in Nordhausen übertragen und denselben zum Abschluß von Versicherungen gegen Feuers-Gefahr, nach den billigen Prämien ihres Tarifs bevollmächtigt.

Wir erkennen daher die durch diesen Herrn in unserm Namen bewirkten derartigen Vollziehungen als für uns verbindlich an, und empfehlen denselben zu Aufträgen für die bezeichnete Sicherung bestens.

Stettin, am 1. October 1851.

Die Direction.

Lemonius. Noehmer.

Laut Beschluß des Königl. Kreisgerichts wird den Inhabern von Miethsmobeln aus „Kretschmanns“ Magazin Nr. 221 schließlich angezeigt, daß diese zum 1. Nov. zurückgeliefert und Zahlungen oder rückständige Forderungen binnen acht Tagen an den Vormund geleistet werden müssen, weil sonst gegen die Restanten die Klage anhängig gemacht werden wird.

Der Vormund **M. C. Peterßen**, Nr. 957.

Taubstumm-Anstalt.

Die Gewinne der diesjährigen Verloosung bitte ich von heute bis zum 4. November und zwar in den Stunden von früh 10 bis Nachmittags 5 Uhr im Anstaltslokale in Empfang zu nehmen. Zur Bequemlichkeit der entfernt wohnenden geehrten Interessenten ist bei Herrn Kaufmann **Kizing** am Markte die Liste der Gewinnloose ausgestellt.

Halle, den 29. October 1851.

Kloß, Jägerplatz Nr. 1078b.

Drei frequente Gasthöfe,

von denen zwei mit Oekonomie, einer mit Materialgeschäft verbunden, stehen für 4000, 3500, 3000 Thlr. gegen mäßige Anzahlung zum Verkauf. Ein **Wachhaus** mit fünf Morgen Feld ist für 2000 Thlr., gegen 500 Thlr. Anzahlung, und ein **Materialgeschäft** für 1400 Thlr., gegen 600 Thlr. Anzahlung, zu verkaufen. Das Nähere bei **A. Kinn**, Ende Nr. 1386.

Eau de Chine.

Pour noircir les cheveux.

Tinktur, um rothe, graue und helle Haare nach Belieben dauerhaft braun und schwarz zu färben.

Diese Tinktur ist von der unfehlbarsten Wirkung, und dient dazu, eine verhasste Farbe der Haare, ohne den geringsten Nachtheil oder Empfindung, vollkommen dauerhaft dunkelbraun oder schwarz zu färben. Die damit braun oder schwarz gefärbten Haare behalten diese Farbe für immer; sie geht nicht ab, erleidet durch Waschen und Brennen keine Veränderung. Die gefärbten Haare sind von den natürlichen braunen oder schwarzen auf keine Weise zu unterscheiden.

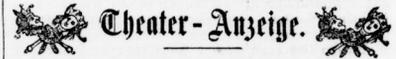
Die Flasche kostet 1 fl. 30 kr. oder 27 Sgr. Ein Kistchen mit 6 Flasern nur 8 fl. oder 4 Thlr. 18 Sgr.

Allein acht zu haben bei **Johann Conrad Gütle** in Nürnberg, vordere Ledergasse L. Nr. 288. Briefe und Gelder franco.

Trockne Hefe

empfehl stets frisch

Moritz Förster.



Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 30. October.
Zweites Gastspiel des Herrn **Kläger** vom Stadttheater in Leipzig.

Ludwig XI. letzte Tage.

Drama in 5 Akten nach dem Französischen des **Casimir Delavigne**.

** Ludwig XI. — Herr **Kläger**.

Getreidepreise.

Magdeburg, den 28. October. (Nach Wispeln.)
Weizen 48 — 55 Zthr. Gerste 38 — 40 Zthr.
Roggen — 53 — — Hafer 22 — 24 —
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Tralles 31 Zthr.

Nordhausen, den 25. October.
Weizen 2 Zthr. 5 Sgr. bis 2 Zthr. 20 Sgr.
Roggen 2 " 6 " bis 2 " 20 "
Gerste 1 " 12 " bis 1 " 26 "
Hafer — " 20 " bis 1 " — "
Sommerf. 1 " 20 " bis 2 " 6 "
Weinlagen 2 " 4 " bis 2 " 20 "
Einjen 2 " — " bis 2 " 6 "
Erbsen 1 " 28 " bis 2 " 4 "
Bohnen 1 " 25 " bis 2 " — "
Wicken — " — " bis — " — "
Rübel pr. Ctr. 11 Zthr. — Sgr.
Reinöl " 12 " — "
Kübeluchen pr. Schock 1 Zthr. 10 Sgr.
Reinluden " " 1 " 15 "
Reiner Frucht-Branntwein pr. Dohost (180 Quart) 29 Zthr. bis 30 Zthr.

Merseburg, den 25. October.
Weizen 2 Zthr. 10 Sgr. — pf. bis 2 Zthr. 16 Sgr. 3 pf.
Roggen 2 " 5 " — " bis 2 " 13 " 9 "
Gerste 1 " 15 " — " bis 1 " 16 " 3 "
Hafer — " 26 " 3 " bis 1 " 1 " 3 "

Breslau, den 28. October, 1 Uhr 5 Min. Nachmittags. Getreidepreise: Weizen, weißer 55-70 Sgr., do. gelber 57-67 Sgr. Roggen 45-54 Sgr. Gerste 38-42 1/2 Sgr. Hafer 24-27 Sgr.

Stettin, den 28. October, 1 Uhr 55 Min. Nachm. Weizen 56 1/2 bz. Roggen October 51 bz., Okt./Nov. 51 bz., Frühjahr 49 bz. Spiritus October 13 1/2 pSt. ohne Faß bz., Frühjahr 14 1/2 pSt. bz.

Hamburg, den 28. October, 2 Uhr 44 Min. Nachmittags. Weizen flüss. Roggen etwas fester. Del pr. November 19 1/2, pr. Mai 20 1/2.